

## **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

**für den Bebauungsplan Hagenhof, Flächen 1 und 6  
in Hagenhof / Crailsheim**



## **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

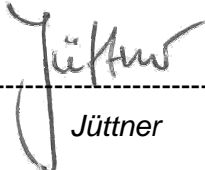
**für den Bebauungsplan Hagenhof, Flächen 1 und 6  
in Hagenhof / Crailsheim**

**Auftraggeber:** **Stadtverwaltung Crailsheim**  
Marktplatz 1  
74564 Crailsheim  
Telefon: 07951/403-0  
Fax: 07951/403-400  
info@crailsheim.de  
www.crailsheim.de

**Auftragnehmer:** **GEKOPLAN M. Hofmann**  
Marhördt 15  
74420 Oberrot  
Tel. 07977 / 1690  
Fax 07977 / 910570  
info@gekoplan.de  
www.gekoplan.de

**Bearbeiterin:** **Katharina Jüttner** (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 11.12.2016

  
-----  
Jüttner

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

1	Vorbemerkung.....	1
2	Rechtliche Grundlagen.....	2
3	Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik.....	4
3.1	Brutvögel (Avifauna).....	4
3.2	Fledermäuse.....	5
4	Gebietsbeschreibung.....	6
5	Untersuchungsergebnisse.....	7
5.1	Brutvögel (Avifauna).....	7
5.2	Fledermäuse.....	7
6	Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	8
6.1	Betroffenheit von europäischen Vogelarten.....	8
6.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	8
6.3	Betroffenheit von Fledermäusen.....	9
6.4	Betroffenheit von sonstigen besonderen Arten.....	9
7	Zusammenfassung.....	10
8	Literatur.....	11

## Anhänge

- 1: Tabelle der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. vermuteten Brutvogelarten und Nahrungsgäste

## 1 Vorbemerkung

Die Stadt Crailsheim beabsichtigt, Bauflächen in Ortsrandbereichen von Hagenhof auszuweisen. Für 6 Flächen wurden im Rahmen von der Relevanzprüfungen und des Scopingtermins am 03. März 2016 die Untersuchungsumfänge ermittelt. Für Fläche 2 sind demnach keine artenschutzrechtlichen Untersuchungen notwendig, für die Flächen 3 bis 5 sind keine Untersuchungen notwendig, wenn Baufeldräumungen außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.

Die Gebiete 1 und 6 haben Größen von 650 m<sup>2</sup> und 750 m<sup>2</sup>. Nach dem Naturschutzrecht sind für diese Flächen die artenschutz- und naturschutzrechtlichen Belange abzuklären.

Das Büro **GEKOPLAN** wurde im Frühjahr 2016 mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für die Flächen 1 und 6 beauftragt. Sie beinhaltet, Brutvogelvorkommen sowie Vorkommen von Fledermäusen in den Plangebieten zu erfassen, die Ergebnisse artenschutzrechtlich zu beurteilen sowie gegebenenfalls Erhaltungsmaßnahmen zu konzipieren.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort im Zeitraum von Anfang April bis Ende Juni 2016.

## 2 Rechtliche Grundlagen

### Schutzstatus

#### Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie besonders geschützt. Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt.

#### Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

### **Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:**

#### **§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**

##### Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

##### Abs. 5

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

### 3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Als relevante Tierartengruppen bzw. Tierarten, die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu untersuchen sind, wurde die Untersuchung der Brutvögel sowie die Artengruppe der Fledermäuse festgelegt.

#### 3.1 Brutvögel (Avifauna)

Die Erfassung des **Brutvogelbestandes** erfolgte innerhalb der Planflächen sowie für Fläche 6 auch im angrenzenden Streuobstbestand in einem 50 m Radius über die Planflächen hinaus.

Die Kartierung erfolgte nach der Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Es wurden sechs Begehungen des Gebietes durchgeführt. Die Begehungen erfolgten am 9. April, 26. April, 17. Mai, 31. Mai, 09. Juni und 21. Juni 2016 in den frühen Morgenstunden zwischen 6.30 Uhr und 8.30 Uhr bei überwiegend klarem Himmel und Temperaturen zwischen 3° C und 14° C.

Während der Begehungen wurden alle Revier anzeigenden akustisch oder optisch wahrnehmbaren, an die Fläche gebundenen Vögel punktgenau unter Verwendung standardisierter Symbole in die Tageskarte eingetragen. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Die Ergebnisse wurden aus den Tageskarten in Artkarten übertragen. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in SÜDBECK et al. (2005) als Reviere (Brutverdacht, Brutnachweis) interpretiert. In den Karten werden die ungefähren Reviermittelpunkte der festgestellten Brutvögel dargestellt. Eine flächenscharfe Abgrenzung der Reviere ist im Rahmen dieses umweltfachlichen Beitrags nicht möglich. Als Punktdarstellung wurden die genauen Neststandorte einer Art, sofern diese ermittelt werden konnten, abgebildet.



Abb. 1: Planfläche 1 Hagenhof, entspricht dem Untersuchungsraum für die Brutvögel (Kartengrundlage Luftbild)



Abb. 2: Planfläche 6 Hagenhof, Plangebiet und 50 m Radius als erweitertes Kartiergebiet im Offenland (Kartengrundlage Luftbild)

### 3.2 Fledermäuse

Am 9. Juni wurden die Gehölze im Bereich der geplanten Baugebiete auf geeignete Baumhöhlen für Fledermausquartiere und auf belegte Quartiere hin untersucht. Die Sichtung schwer einsehbarer Bereiche erfolgte mit Hilfe eines Endoskops. Die Ergebnisse wurden punktgenau in einer Karte festgehalten.



#### 4 Gebietsbeschreibung

Die Fläche 1 im Osten Hagenhofs mit einer Größe von 650 m<sup>2</sup> wird derzeit als Streuobstwiese genutzt. Nördlich grenzt eine Feldhecke an, westlich ein Wohnhaus mit Gartenbereich und weiterem Gehölzbestand, südlich eine asphaltierte Straße und westlich weitere Streuobst- und Grünlandflächen.

Fläche 6 befindet sich im Norden des Dorfes. Die 750 m<sup>2</sup> große, ebenfalls durch Streuobst geprägte Fläche geht nach Norden und Westen hin in weitere Streuobst- und Grünlandflächen über, nach Osten und Süden hin grenzen Wirtschaftsgebäude und -flächen der umliegenden Hofstellen an das Plangebiet.



Abb. 3: Fläche 1 von Osten aus gesehen



Abb. 4: Fläche 6 von Norden aus gesehen

## **5 Untersuchungsergebnisse**

### **5.1 Brutvögel**

In den Untersuchungsgebieten wurden insgesamt 22 Vogelarten nachgewiesen (Tabelle in Anhang 1). Für 8 Arten ergab sich nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005) ein Brutverdacht, bzw. gelang ein Brutnachweis. Es handelt sich um Amsel, Blaumeise, Buchfink, Feldsperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und Star.

Für 14 Arten ergab sich nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) kein Brutnachweis im Untersuchungsgebiet. Diese Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. als Rastplatz auf dem Zug. Bei diesen Arten handelt es sich um Buntspecht, Elster, Girlitz, Grünfink, Gartenrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Singdrossel und Türkentaube.

Von den nachgewiesenen Brutvogelarten in den Untersuchungsgebieten stehen zwei Arten auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs (HÖLZINGER et al. 2007). Es handelt sich um Feldsperling und Star.

Von den Nahrungsgästen stehen Girlitz, Gartenrotschwanz, Haussperling und Türkentaube auf Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe sind in der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs als gefährdet eingestuft.

### **5.2 Fledermäuse**

Im Bereich der Plangebiete wurden alle Gehölze auf für Fledermäuse geeignete Quartiere untersucht. Bei der Untersuchung konnten in den Baumhöhlen der Gehölze keine geeigneten Quartiere oder Fledermausvorkommen nachgewiesen werden. Die vor allem zwischen 1,50 m und 2,00 m Höhe gelegenen Höhlungen und Spalten in den Gehölzen erwiesen sich alle als zu klein und damit ungeeignet für Fledermausquartiere.

## 6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

### 6.1 Betroffenheit von europäischen Vogelarten

Die Bewertung der Eingriffswirkung auf die betroffenen Arten erfolgt nach einem Vorschlag von TRAUTNER & JOOS (2008) zur Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation. Die Einstufung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis nach der Verbreitung und Häufigkeit, sowie der Gefährdungssituation gibt die nachfolgende Tabelle wieder:

Verbreitung/Häufigkeit	Gefährdungssituation	Arten
mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch	keine Gefährdung vorliegend oder ggf. auch Arten der Vorwarnliste	Amsel, Blaumeise, Buchfink, Feldsperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und Star
mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	oft Arten der Vorwarnliste oder der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend
seltene Arten und /oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend	ggf. hohe Gefährdungskategorien ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend

Tabelle 1: Einstufung der vorkommenden Brutvogelarten nach Trautner & Joos 2008

Für Baden-Württemberg wird folgende Skalierung angegeben: selten =< 1000 Brutpaare (BP); mäßig häufig = 1000 bis < 15000 BP, mäßig häufig mit hoher Stetigkeit = 15000 bis 50000 BP, darüber liegen die Kategorien häufig und sehr häufig; Brutvögel mit hohem Raumanspruch und Koloniebrüter werden separat klassifiziert.

Anhand der obigen Einstufung sind überwiegend mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit, häufige bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch von der Planung betroffen. Für die Brutstätten in den Plangebieten kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion eventuell entfallender Fortpflanzungsstätten für die Arten im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden kann.

### 6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Fällungen von Gehölzen dürfen zum Schutz der Brutvögel nicht während der Brutzeit und Aufzuchtzeit der Jungvögel zwischen Anfang März bis Ende September vorgenommen werden.

Wo möglich, sollten die bestehenden Gehölzstrukturen in die Planung integriert werden.

### **6.3 Betroffenheit von Fledermausarten**

Da in den Gehölzen keine Vorkommen von Fledermäusen nachgewiesen werden konnten, ist die Artengruppe der Fledermäuse nicht von einer Überplanung der Gebiete betroffen.

### **6.4 Betroffenheit von sonstigen besonderen Arten**

Bei den Begehungen der Gebiete wurden keine Hinweise auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder auf Vorkommen sonstiger besonderer Arten festgestellt.

## 7 Zusammenfassung

Die Stadt Crailsheim beabsichtigt Bauflächen in Ortsrandbereichen von Hagenhof auszuweisen.

Das Büro **GEKOPLAN** wurde von der Stadt Crailsheim mit der Ausarbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt.

Als zu untersuchende Artengruppen wurden für die Flächen 1 und 6 die Artengruppen der Brutvögel und Fledermäuse festgelegt.

Die Untersuchungen erfolgten im Zeitraum zwischen Anfang April und Ende Juni 2016.

In den Untersuchungsgebieten wurden insgesamt 22 Vogelarten nachgewiesen. Für 8 Arten ergab sich ein Brutverdacht, bzw. gelang ein Brutnachweis. Für 14 Arten ergab sich kein Brutverdacht im Untersuchungsgebiet. Diese Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. als Rastplatz auf dem Zug.

Fledermäuse konnten in den Gehölzen der Plangebiete nicht nachgewiesen werden.

### Fazit:

**Bei Durchführung der aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist bei einer Bebauung der Gebiete mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.**

## 8 Literatur

- BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.
- DIETZ, CH., HELLVERSESEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart.
- DIETZ, CH., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. (2007): Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. Fassung. Stand 31.12.2004).
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. & JOOS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 40. (9), S. 265-272.

**Tabelle der in den Untersuchungsgebieten nachgewiesenen und vermuteten Brutvogelarten und Nahrungsgäste**

Artentabelle Avifauna								
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brutbestand 2000-2004	Trend	Status	RL BW 31.12.2004	Verantwortung Bad.-Württ in Deutschland	Internationale Verantwortung in Deutschland	Anhang I EG-Vogelschutz-RL
<b>Brutvögel im Untersuchungsgebiet (Planungsraum / erweiterter Untersuchungsraum) sowie innerhalb benachbarter Wohnbebauung / Gärten</b>								
Amsel	Turdus merula	600.000-900.000	0	I	-	-	!!!	-
Blaumeise	Parus caeruleus	250.000-300.000	0	I	-	h	!!	-
Buchfink	Fringilla coelebs	1.100.000-1.500.000	0	I	-	h	-	-
Feldsperling	Passer montanus	100.000-150.000	-1	I	V	h	-	-
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	150.000-200.000	0	I	-	h	!	-
Kohlmeise	Parus major	600.000-650.000	0	I	-	h	-	-
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	450.000-550.000	+1	I	-	h	-	-
Star	Sturnus vulgaris	300.000-350.000	-1	I	V	h	-	-
<b>Nahrungsgäste / Zugvögel</b>								
Buntspecht	Dendrocopos major	70.000-90.000	0	I	-	h	-	-
Elster	Pica pica	35.000-40.000	0	I	-	h	-	-
Girlitz	Serinus serinus	40.000-60.000	-1	I	V	h	-	-
Grünfink	Carduelis chloris	280.000-340.000	0	I	-	h	!!	-
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	20.000-25.000	-1	I	V	h	-	-
Haussperling	Passer domesticus	500.000-600.000	-1	I	V	h	-	-
Heckenbraunelle	Prunella modularis	150.000-200.000	0	I	-	h	!!	-
Mäusebussard	Buteo buteo	12.000-18.000	0	I	-	h	!	-
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	90.000-140.000	-2	I	3	h	-	-
Rabenkrähe	Corvus corone	90.000-100.000	0	I	-	h	-	-
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	80.000-120.000	-2	I	3	-	-	-
Rotkehlchen	Eritacus rubecula	350.000-450.000	0	I	-	h	-	-
Singdrossel	Turdus philomelos	200.000-300.000	0	I	-	h	-	-
Türkentaube	Streptopelia decaocto	30.000-50.000	-1	I	V	h	-	-

**Legende:****Trend:**

- 0: Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20%
- +1: Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
- +2: Bestandszunahme größer als 50 %
- 1: Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
- 2: Bestandsabnahme größer als 50 %
- \*: Neu-/Wiederansiedlung
- +: Bestand erloschen/ausgestorben (1980 bis 2004)

**Status:**

- Status I: Regelmäßig brütende heimische Vogelart
- Status I ex: Brutvogelarten mit Status I, aber Brutbestand in Bad.-Württ. erloschen
- Status II: Unregelmäßig brütende heimische Vogelart (früher "Vermehrungsgäste")
- Status IIIa: Regelmäßig brütende Neozoen
- Status IIIb: Unregelmäßig brütende Neozoen
- Status. IV: Brutstatus ungeklärt, Datengrundlage unzureichend

**Verantwortung Bad.-Württ:**

- h: mehr als 10% des Bestands in Bad.-Württ
- sh: mehr als 30% des Bestands in Bad.-Württ

**Internationale Verantwortung in Deutschland:**

- !: Arten mit > 10% (<20%) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 3 oder ohne SPEC-Status.
- !!: Arten mit > 10% (<20%) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 2 oder NON- SPECE, d.h. >5% des globalen Bestandes.
- !!!: Arten mit > 20% (<20%) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 2 oder NON- SPECE und demnach >10% des globalen Bestandes

**RL BW: Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs (HÖLZINGER et al. 2007)**

- V: Art der Vorwarnliste
- 3: gefährdet